Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Datum: 18.10.2023

Geschäftszeichen: III 53-1.42.5-20/22

Zulassungsnummer:
Z-42.5-600

Geltungsdauer
vom: **18. Oktober 2023**
bis: **18. Oktober 2028**

Antragsteller:
Mücher Dichtungen GmbH & Co. KG
Europaallee 43
50226 Frechen

Zulassungsgegenstand:
Rohrverbinder aus Kautschuk-Elastomer zum Verbinden von Rohren in der Hausinstallation

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Rohrverbindern aus Kautschuk-Elastomer für den Einsatz in Hausentwässerungssystemen zum Verbinden von Rohren gleicher oder unterschiedlicher Nennweiten mit den Bezeichnungen gemäß Tabelle 1:

Tabelle 1

Rohrverbinder	Bezeichnung	Werkstoff
"Mücher" Anschlussstück HT-SML	"MAS HT-SML"	Kautschuk-Elastomer
"Mücher" Gummiadapter	"MGA"	Kautschuk-Elastomer
"Mücher" Kombiadapter	"MKA"	Kautschuk-Elastomer
"Mücher" Reduzierstück	"MRS"	Kautschuk-Elastomer
"Mücher" Steckadapter	"MSA"	Kautschuk-Elastomer mit einem Formteil aus Polypropylen (PP) und einem Stahlband

Die Rohrverbinder bestehen aus Elastomerdichtungen (EPDM) gemäß DIN EN 681-1[1] zur Verbindung von Abwasserrohren und Formstücken der Nennweiten DN 32 bis DN 150.

Die Formteile können zum Verbinden von Rohren und Formstücken aus:

- Polypropylen (PP) nach DIN EN 1451-1[2],
- Polypropylen (PP) nach DIN EN 14758-1[3],
- Gusseisen (SML) nach DIN EN 877[4] in Verbindung mit DIN 19522[5]

verwendet werden.

Die mit den Rohrverbindern hergestellten Abwasserleitungen dürfen nur für die Ableitung von Abwasser bestimmt sein, dass in seiner Zusammensetzung den Festlegungen von DIN 1986-3[6] entspricht und das keine höheren Temperaturen aufweist als solche, die in DIN EN 476[7] festgelegt sind.

Die Rohrverbinder entsprechen den Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2) nach DIN 4102-1[8].

1	DIN EN 681-1:2006-11	Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi; Deutsche Fassung EN 681-1:1996 + A1:1998 + A2:2002 + AC:2002 + A3:2005
2	DIN EN 1451-1:2018-10	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1451-1:2017+AC:2018
3	DIN EN 14758-1:2012-05	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen mit mineralischen Additiven (PP-MD) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 14758-1: 2012
4	DIN EN 877:2022-10	Gussrohrsysteme zur Ableitung von Wasser aus Entwässerungsanlagen – Eigenschaften und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 877:20211
5	DIN 19522: 2010-12	Gusseiserne Abflussrohre und Formstücke ohne Muffe (SML)
6	DIN 1986-3: 2004-11	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung
7	DIN EN 476: 2022-09	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle; Deutsche Fassung EN 476:2022
8	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe: 1998-05 in Verbindung mit Berichtigung 1